

157

Satzung über die Änderung des genehmigten Bebauungsplanes
Hart/Steinmäuren I vom 17.1.1973

Aufgrund von §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 Landesbauordnung vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) i. V. mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 15. Mai 1974 folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes Hart/Steinmäuren I beschlossen:

Einzigiger Paragraph

1. Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Lageplänen des Büros für Bauingenieurwesen Albert Mauthe, Balingen:
 - a) Lageplan vom 14.9.1973 über aufzuhebende Festsetzungen im Maßstab 1 : 500 (Anlage 1)
 - b) Lageplan vom 14.9.1973 über neugeplante Festsetzungen im Maßstab 1 : 500 (Anlage 2)
2. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus Anlage 2, in die seine Grenzen eingezeichnet sind.
4. Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

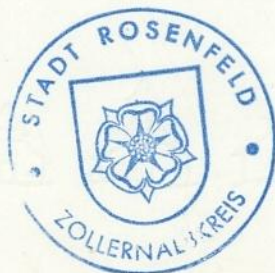
Anlage 3 zur Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes
Hart/Steinmäuren I

Begründung:

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hart/Steinmäuren I festgestellte "Römische Gutshof" soll teilweise erhalten werden. Die erforderliche Fläche wird deshalb als Parkanlage ausgewiesen. Das Erschließungssystem wird nicht geändert. Städtebau-liche Nachteile entstehen nicht.

Der Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Landratsamt Zollernalbkreis vom 17.9.1974 - Az. 201-612.21 - genehmigt. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde gemäß § 12 BBauG. vom 30.9.1974 bis 30.10.1974 öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG. am 27.9.1974 rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den 27.9.1974



[Handwritten signature in blue ink]